

Teilrevision Nutzungsplanung

## **ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV**

Einzelinitiative «Abstand von Windrädern»  
(Allgemeine Anregung)



**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

**Planer und Architekten AG**

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass	3
1.2	Bestandteile und Ablauf	3
1.3	Grundlagen	3
<b>2</b>	<b>ÜBERGEORDNETE VORGABEN</b>	<b>4</b>
2.1	Übergeordnetes Planungsrecht	4
2.2	Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit	5
2.3	Vorgehen Kanton Zürich	6
2.4	Kantonaler und regionaler Richtplan	8
2.5	Zonenplan	8
2.6	Bau- und Zonenordnung	8
<b>3</b>	<b>AUSWIRKUNGEN</b>	<b>8</b>

**Auftraggeber**

Gemeinde Wildberg

**Bearbeitung**

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
Fiona Mera, Viviane Zuber

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass

**Gemeindeversammlung vom 13. September 2023**

An der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde über die am 29. Mai 2023 beim Gemeinderat Wildberg eingereichte Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» abgestimmt.

Der ursprüngliche Initiativtext wurde während der Gemeindeversammlung durch einen Änderungsantrag leicht erweitert. Da dieser Antrag mit deutlichem Mehr angenommen wurde, erhielt der Gemeinderat den Auftrag, die Bau- und Zonenordnung um den folgenden Passus zu den Windrädern zu ergänzen:

*Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.*

## 1.2 Bestandteile und Ablauf

**Bestandteile**

Die vorliegende Teilrevisionsvorlage entspricht den Zielen der Initiative. Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

**Ablauf der Teilrevision**

Der Ablauf der Teilrevision Nutzungsplanung sieht wie folgt aus:

- Entwurf Teilrevisionsvorlage
- Verabschiedung Teilrevisionsvorlage durch Gemeinderat
- Gemeindeversammlung am 11.12.2024
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

## 1.3 Grundlagen

**Bestandteile**

Der vorliegende Bericht nach Art. 47 RPV dient als Grundlage für die Genehmigung der Teilrevision. Darin wird die beantragte Änderung in der Bau- und Zonenordnung erläutert sowie deren Auswirkungen dargelegt.

**Grundlagen**

- Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» vom 29. Mai 2023 (allgemeine Anregung)
- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan
- Zonenplan Wildberg
- Bau- und Zonenordnung Wildberg vom 9. August 2005
- Auszug Protokoll Gemeinderat vom 13. September 2023
- Mail des Kantonsplaners Wilhelm Natrup vom 6. Juli 2023 an die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeindevorsitzenden und -vorsitzenden des Kantons Zürich

## 2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

### 2.1 Übergeordnetes Planungsrecht

#### Energiegesetz (EnG)

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

#### Konzept Windenergie

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient das Konzept den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späteren Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind.

Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes aufgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

#### Lärmschutzverordnung (LSV)

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topographie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutz-Verordnung LSV ist die Lärmschutz-

Verordnung massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

## 2.2 Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

### Einschätzung des ARE

Keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen

Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z.B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal

für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Beurteilung von konkreten Vorlagen

Das ARE wird entsprechende Anfragen im obenstehenden Sinne beantworten. Konkrete BZO-Vorlagen werden im Rahmen der Vorprüfung beurteilt. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

## 2.3 Vorgehen Kanton Zürich

### Potenzialgebiete Windenergie

Ausschnitt aus der Karte der Potenzialgebiete Windenergie

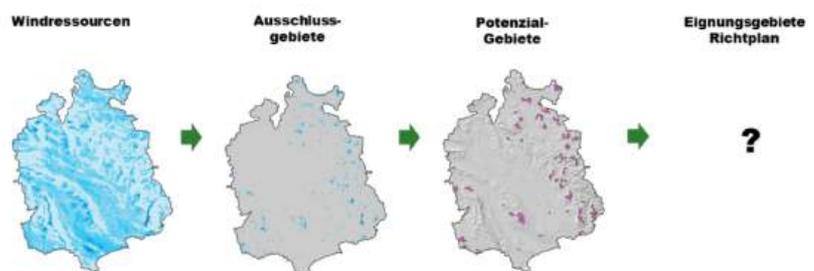


Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr, und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen Windenergie zu nutzen.

### Vertiefung

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüfte die Baudirektion die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei wurden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Auf dieser Basis wurde eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.

Abbildung zu den Vorgehensschritten zur Nutzung von Windenergie im Kanton Zürich (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelttiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



### Teilrevision kantonalen Richtplan

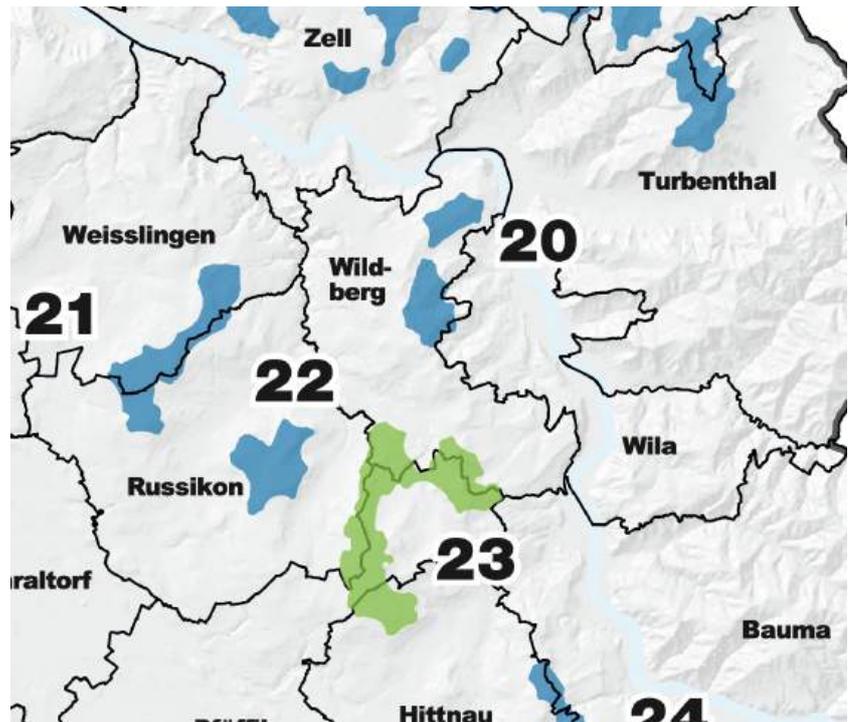
Der Regierungsrat hat das Energiepotenzial und die Schutzaspekte der insgesamt 52 Potenzialgebiete nun gegeneinander abgewogen. 20 davon beurteilt er als sehr geeignete Gebiete und schlägt sie zum Eintrag in den kantonalen Richtplan vor. 15 weitere, ebenfalls gut geeignete Gebiete werden als sogenannte Zwischenergebnisse eingetragen. In diesen Gebieten sind noch nicht alle Voraussetzungen für einen definitiven Richtplaneintrag erfüllt. Momentan findet die

öffentliche Auflage der Richtplanvorlage statt, wobei Privatpersonen, aber auch Gemeinden, Organisationen, politische Akteure etc. Stellung nehmen können.

Innerhalb der Gemeinde Wildberg wurde das Eignungsgebiet Luegeten (Nr. 20) nicht weiter verfolgt. Für das Gebiet Hermatswil (Nr. 23) in den Gemeinden Pfäffikon, Wildberg, Hittnau und Russikon müssen vor der definitiven Festsetzung noch übergeordnete Fragen geklärt werden, weshalb es erst als Zwischenergebnis festgelegt werden soll.

Eignungsgebiete Windenergie  
(Öffentliche Auflage)

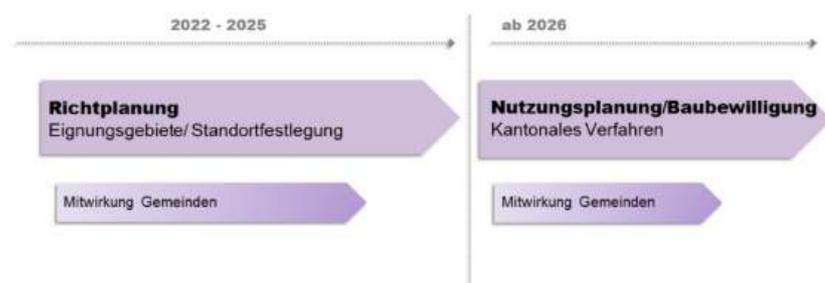
- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Ausschluss



### Plangenehmigungsverfahren

Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser festgesetzten Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu beschleunigen.

Abbildung zum Planungsverfahren Windenergie (Quelle: kantonale Website zur Windenergie, <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energieplanung/windenergie.html>)



## 2.4 Kantonaler und regionaler Richtplan

### Keine Einträge vorhanden

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

## 2.5 Zonenplan

### Keine Änderung Zonenplan

Die Einzelinitiative «Abstand von Windrädern» (allgemeine Anregung) hat keine Änderungen des Zonenplans zur Folge.

## 2.6 Bau- und Zonenordnung

### Art. 21 Windräder

Im Abschnitt «III. Ergänzende Vorschriften» wird mit der Teilrevision – wie in der Einzelinitiative verlangt – ein neuer Artikel 21 «Windräder» eingeführt, welcher wie folgt lautet: «Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.»

# 3 AUSWIRKUNGEN

### Orts- und Landschaftsbild

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

### Umwelt

Durch die Initiative kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird.

## Infrastruktur / Versorgungssicherheit

Analyse der Auswirkungen des neuen  
BZO-Artikels

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Wildberg keine Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden könnten. Dies führt faktisch zu einem generellen Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Wildberg.

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss Art. 21 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.

